

Ordentliche Hauptversammlung der infas Holding Aktiengesellschaft 2026 am 19. August 2026

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung der versammlungsbezogenen Rechte, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich bei der

infas Holding Aktiengesellschaft

c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

spätestens bis zum 12. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ), ordnungsgemäß angemeldet und ihren Anteilsbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat durch einen durch den Letztintermediär ausgestellten Nachweis zu erfolgen, der der Gesellschaft auch vom Letztintermediär direkt übermittelt werden kann. Ein Nachweis im Sinne des § 67c Abs. 3 AktG reicht aus.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. den 28. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zu beziehen (sog. Nachweisstichtag).

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für die Ausübung und den Umfang des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionärin bzw. Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz der Aktionärin bzw. des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionärin bzw. Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien in ihrer Eigenschaft als Aktionärin bzw. Aktionär nicht teilnahme- oder stimmberechtigt; die Möglichkeit einer Bevollmächtigung oder Ermächtigung zur Rechtsausübung durch den Veräußerer, der die Aktien zum Nachweisstichtag gehalten hat, bleibt unberührt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine etwaige Dividendenberechtigung.

Nach ordnungsgemäßigem Eingang der Anmeldung und des ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionärinnen und Aktionären bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Die depotführenden Institute (Letztintermediäre) tragen in der Regel für den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte Sorge, sofern die Aktionärinnen und Aktionäre, die ihnen von ihrem depotführenden Institut zugesandten Formulare zur Bestellung der Eintrittskarte ausfüllen und an ihr depotführendes Institut so rechtzeitig zurücksenden, dass dieses die Anmeldung und die Nachweisübermittlung vor Ablauf der Anmelde- bzw. Nachweisfrist für die Aktionärin bzw. Aktionär vornehmen kann. Im Zweifel sollten sich Aktionärinnen und Aktionäre frühzeitig bei ihrem depotführenden Institut erkundigen, ob dieses für sie die Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes vornimmt.

Anders als die ordnungsgemäße Anmeldung (einschließlich ordnungsgemäßigem Nachweis) zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung der Einlasskontrolle. Zur Erleichterung der Abwicklung bitten wir, im Fall der Teilnahme an der Hauptversammlung die Eintrittskarte an der Einlasskontrolle vorzulegen.

Stimmrechtsvertretung Bevollmächtigung von Dritten

Aktionärinnen und Aktionäre können ihre versamlungsbezogenen Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht, in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte, etwa durch eine Aktionärsvereinigung, einen Intermediär oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Falle sind ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anteilsbesitzes und eine ordnungsgemäße Anmeldung durch die Aktionärin bzw. den Aktionär oder deren jeweiligen Bevollmächtigten, wie vorstehend im Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ beschrieben, erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht kann sowohl gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen nach § 17 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere diesen nach aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person bevollmächtigt werden soll; insofern gilt § 135 AktG.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden im Übrigen gebeten, möglichst das zusammen mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachtsformular, das auch auf der Internetseite der Gesellschaft (www.infas-holding.de/hv2026) zugänglich ist, zu verwenden.

Für eine im Vorfeld der Hauptversammlung abgegebene Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft beziehungsweise deren Widerruf sowie für die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerruf stehen die oben im Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannte Anschrift und E-Mail-Adresse zur Verfügung. Aus organisatorischen Gründen muss ein entsprechender Eingang einer solchen im Vorfeld der Hauptversammlung abgegebene Erklärung über die genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse spätestens bis zum 18. August 2026, 18:00 Uhr (MESZ), erfolgen.

Der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht kann auch dadurch erbracht werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorzeigt. Ein Widerruf einer erteilten Vollmacht kann auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen.

Darüber hinaus haben Aktionärinnen und Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte auch in der Hauptversammlung vor Ort die Möglichkeit, andere in der Hauptversammlung vor Ort Anwesende zu bevollmächtigen.

Bevollmächtigt eine Aktionärin bzw. ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die eine Aktionärin bzw. ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Bevollmächtigten für die Hauptversammlung zu bestellen.

Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin

Aktionärinnen und Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin bei der Ausübung ihres Stimmrechts vertreten lassen. Der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin müssen dazu Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkten erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreterin ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, wird sich die Stimmrechtsvertreterin beim entsprechenden Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Auch im Falle der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin sind ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anteilsbesitzes und eine ordnungsgemäße Anmeldung durch die Aktionärin bzw. den Aktionär, wie oben im Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ beschrieben, erforderlich.

Die notwendige Vollmacht und die für die zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte erforderlichen Weisungen können Aktionärinnen und Aktionäre in Textform (§ 126b BGB), vorzugsweise unter Verwendung des hierfür zusammen mit der Eintrittskarte übersandten Vollmachts- und Weisungsformulars, das auch auf der Internetseite der Gesellschaft (www.infas-holding.de/hv2026) zugänglich ist, erteilen.

Per Post oder E-Mail erteilte Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin bzw. deren entsprechender Widerruf müssen bis zum 18. August 2026, 18:00 Uhr (MESZ), unter der oben im Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannten Anschrift oder E-Mail Adresse zugegangen sein.

Darüber hinaus haben Aktionärinnen und Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte auch in der Hauptversammlung vor Ort die Möglichkeit, der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin wird weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen zu Protokoll (z.B. Widersprüchen) entgegennehmen und – mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechts – auch keine sonstigen Aktionärsrechte wahrnehmen.

Bonn, im Juli 2026
infas Holding Aktiengesellschaft

– Der Vorstand –